

Beweismass und Beweiserleichterung im Sozialversicherungsrecht

Jean Métral / Julia Laurency



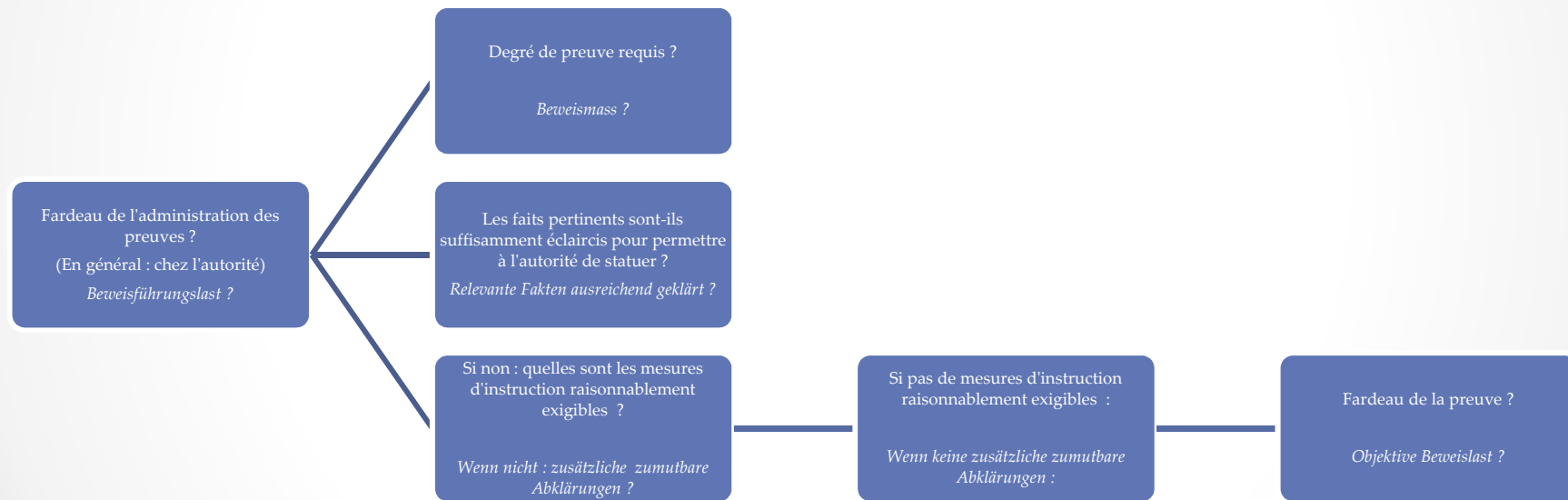
- Die objektive Beweislast (*fardeau de la preuve*) spielt beim Scheitern des Beweisverfahrens eine Rolle.
- Mehrere Regeln haben zum Zweck, das Scheitern des Beweisverfahrens im Sozialversicherungsrecht zu vermeiden:
 - Untersuchungsgrundsatz und Kostenlosigkeit (*Maxime inquisitoire et gratuité de la procédure*)
 - Beweismass (Grundsatz: überwiegende Wahrscheinlichkeit) [*Degré de preuve nécessaire (en principe: vraisemblance prépondérante)*]
 - Vermutungen (*Présomptions*)
- Bedeutung der Bundesgerichtsurteile

Untersuchungsgrundsatz und Kostenlosigkeit

- Der Untersuchungsgrundsatz (*maxime inquisitoire*) überwälzt die Beweisführungslast auf die Behörde (*fardeau de l'administration des preuves*)
- Grenzen :
 - Mitwirkungspflicht der Parteien (*obligation des parties de collaborer à l'instruction*)
 - Neuanmeldungsverfahren (*procédure de nouvelle demande ou de demande de révision*)
 - Verhältnismässigkeit Kosten/Streitgegenstand ? (*rapport raisonnable entre le coût d'une mesure d'instruction et l'intérêt en jeu ?*)
- Antizipierte Beweiswürdigung (*appréciation anticipée des preuves*)



Beweismass und Vermutungen



Beweismass und Vermutungen

- Glaubhaftmachung (*simple vraisemblance*): Nach Ansicht der Behörde oder des Richters ist das Vorliegen einer Tatsache auf der Grundlage objektiver Elemente wahrscheinlicher als das Gegenteil. Einige Beweise deuten darauf hin, dass die Tatsache tatsächlich eingetreten ist, selbst wenn die Behörde oder das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnte (BGE 130 III 321 E. 3.3)
- Überwiegende Wahrscheinlichkeit (*vraisemblance prépondérante*): Eine Tatsache wird nicht nur als mögliche Hypothese angesehen, sondern scheint am wahrscheinlichsten unter allen behaupteten oder vorstellbaren Tatsachen zu sein (BGE 144 V 427 E. 3.2)
- Strikter Beweis (*preuve stricte*): Die Behörde oder der Richter ist auf der Grundlage objektiver Elemente zur Überzeugung gelangt, dass eine Tatsache vorliegt. Absolute Gewissheit ist nicht verlangt. Es genügt, wenn am Vorliegen der behaupteten Tatsache keine ernsthaften Zweifel mehr bestehen oder allenfalls verbleibende Zweifel als leicht erscheinen (BGE 130 III 321 E. 3.2)

Beweismass und Vermutungen

- Einfache natürliche Tatsachenvermutung
(*présomption de fait simple*): Die Behörde oder das Gericht schliesst anhand der allgemeinen Lebenserfahrung aus konkreten Umständen auf einen bestimmten Sachverhalt (BGE 137 V 64 E. 1.2)
- Qualifizierte natürliche Tatsachenvermutung
(*présomption naturelle qualifiée*): Bestimmte, in der Rechtsprechung festgelegte Erfahrungsregeln werden in allgemeiner und abstrakter Form ausgedrückt; deren Geltungsbereich ähnelt dem eines Gesetzes (BGE 137 V 64 E. 1.2)

Beweismass und Vermutungen

Eingie Beispiele

- BGer 9C_129/2019 vom 5. Juni 2019 E. 6.3

Fall einer Versicherten, die im Februar 2006 bei einem Reitunfall einen Lendenwirbelbruch erlitten hat. Wiederaufnahme der Arbeit zu 30 % ab Oktober 2008, dann selbständige Tätigkeit ab Dezember 2009. Im Januar 2007: Meldung bei der IV-Stelle. Am 25. März 2013: Geburt eines kleinen Mädchens.

Verfügung der IV-Stelle vom 8. Dezember 2016: Gewährung einer vollen Invalidenrente vom 1. Februar 2007 bis zum 31. März 2013, danach ab dem 1. April 2013 einer halben Invalidenrente. Das Kantonsgericht Zürich änderte diese Verfügung zum Nachteil der Versicherten dahingehend ab, dass ihr vom 1. Dezember 2009 bis zum 31. März 2013 eine Dreiviertelsrente und dann eine halbe Rente zustehen.

Problematik: Ermittlung des Valideneinkommens. Vermutung: Ohne gesundheitliche Beeinträchtigung wäre die bisherige Tätigkeit weitergeführt worden. Für die Bestimmung des Valideneinkommens ist auf den letzten erzielten Verdienst abzustellen. Will die Behörde von dieser Vermutung zu Ungunsten der versicherten Person (tieferes Valideneinkommen) abweichen, trifft sie die diesbezügliche Beweislast.



Beweismass und Vermutungen

1. Das BGer vermutet, dass die vor dem Gesundheitsschaden ausgeübte Tätigkeit unverändert fortgesetzt worden wäre.
2. Es führt die Kriterien an, die es ermöglichen würden, von der Vermutung abzuweichen (erforderlicher Beweis der überwiegenden Wahrscheinlichkeit).
3. Es befindet, dass im konkreten Fall die Annahme der IV-Stelle nicht wahrscheinlicher ist als die der Versicherten.
4. Die IV-Stelle scheitert also bei ihrem Versuch, die Vermutung zu widerlegen.
5. Grenze zwischen Beweislast und Beweiswürdigung?



Beweismass und Vermutungen

- Art. 6 Abs. 1 und 2 UVG
 - a) Fall eines 50-jährigen Versicherten, der Laifsport betreibt. Während einer Beschleunigung verspürt er einen starken Schmerz. Diagnose: Achillessehnenriss.

Art. 6 Abs. 2 UVG: Die Versicherung erbringt ihre Leistungen auch bei folgenden Körperschädigungen, sofern sie nicht vorwiegend auf Abnützung oder Erkrankung zurückzuführen sind:

- a. Knochenbrüche;
- b. Verrenkungen von Gelenken;
- c. Meniskusrisse;
- d. Muskelrisse;
- e. Muskelzerrungen;
- f. Sehnenrisse;
- g. Bandläsionen;
- h. Trommelfellverletzungen.



Beweismass und Vermutungen

b) Skiunfall mit Sturz einer 50-jährigen Versicherten. Diagnose: Riss der Supraspinatussehne (Schulter).

Art. 6 Abs. 2 UVG: Die Versicherung erbringt ihre Leistungen auch bei folgenden Körperschädigungen, sofern sie nicht vorwiegend auf Abnützung oder Erkrankung zurückzuführen sind:

- a. Knochenbrüche;
- b. Verrenkungen von Gelenken;
- c. Meniskusrisse;
- d. Muskelrisse;
- e. Muskelzerrungen;
- f. Sehnenrisse;
- g. Bandläsionen;
- h. Trommelfellverletzungen.



Beweismass und Vermutungen

Art. 6 Abs. 1 UVG: Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, werden die Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt.

Art. 36 Abs. 1 UVG: Die Pflegeleistungen und Kostenvergütungen sowie die Taggelder und Hilflosenentschädigungen werden nicht gekürzt, wenn die Gesundheitsschädigung nur teilweise Folge eines Unfalles ist.

Art. 36 Abs. 2 UVG: Die Invalidenrenten, Integritätsentschädigungen und die Hinterlassenenrenten werden angemessen gekürzt, wenn die Gesundheitsschädigung oder der Tod nur teilweise die Folge eines Unfalles ist. Gesundheitsschädigungen vor dem Unfall, die zu keiner Verminderung der Erwerbsfähigkeit geführt haben, werden dabei nicht berücksichtigt.



Beweismass und Vermutungen

- Militärversicherung: Vorliegen einer vorbestehenden Gesundheitsschädigung – Art. 5 Abs. 2 MVG

¹ Die Militärversicherung erstreckt sich auf jede Gesundheitsschädigung, die während des Dienstes in Erscheinung tritt und gemeldet oder sonst wie festgestellt wird.

² Die Militärversicherung haftet nicht, wenn sie den Beweis erbringt:

a. dass die Gesundheitsschädigung sicher vordienstlich ist oder sicher nicht während des Dienstes verursacht werden konnte; und

b. dass diese Gesundheitsschädigung sicher während des Dienstes weder verschlimmert noch in ihrem Ablauf beschleunigt worden ist.

³ (...)



Rolle der bundesgerichtlichen Rechtsprechung

- Richtlinien für die Beweiswürdigung (*lignes directrices relatives à l'appréciation de la valeur probante d'un rapport médical*)
- Qualifizierte natürliche Tatsachenvermutungen (*présomptions naturelles qualifiées*)
- Unbestimmte Rechtsbegriffe
 - Zumutbarkeit der Arbeit in einer angepassten Tätigkeit (*caractère raisonnablement exigible de la reprise d'une activité adaptée*)
 - Ausgeglichener Arbeitsmarkt (*marché du travail équilibré*)
- Lohnstatistiken (*Schweizerische Lohnstrukturerhebung/Enquête suisse sur la structure des salaires*)

